

Satzung vom 10.02.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **wild@life e.V.**. Er wurde am 1. April 2015 gegründet und ist seit dem 26.07.2016 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckerreichungsmaßnahmen

Der Verein wild@life e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Natur-, Umwelt- und Tierschutz und die Erziehung und Bildung im Natur-, Umwelt- und Tierschutz zu fördern, damit Fauna, Flora und Mensch in friedlichem Miteinander zu wechselseitigem Nutzen miteinander existieren können und die Biodiversität vor weiterer Zerstörung bewahrt wird.

I. Der Vereinszweck ist dabei insbesondere:

a) der Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt im nationalen und internationalen Bereich, international vor allem im südlich der Sahara gelegenen Teil des afrikanischen Kontinents,

b) der Schutz und die Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden,

c) die Erhaltung der natürlichen Landschaften sowie der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere durch den Artenschutz,

d) die Wiedereingliederung von Tierwaisen insbesondere im südlich der Sahara gelegenen Teil des afrikanischen Kontinents in ihre natürliche Umgebung;

II. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht werden:

- a) die Durchführung von (auch wissenschaftlichen) Bildungsseminaren zu Themen über die Tier- und Pflanzenwelt und das ökologische Gleichgewicht;
- b) das Veranstalten von (auch wissenschaftlichen) Vorträgen und Diskussionsrunden zu den Themen von Luft-, Wasser- und Bodenschutz und die Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden;
- c) das Veranstalten von (auch wissenschaftlich begleiteten) Ausstellungen über die biologische Vielfalt und die Umweltsituation insbesondere im südlich der Sahara gelegenen Teil des afrikanischen Kontinents;
- d) die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen zur Vorsorge gegen Natur- und Umweltschaden und über Maßnahmen zur Bewahrung und (wo erforderlich) der Wiederherstellung des friedlichen Miteinanders von Flora, Fauna und Mensch in (auch wissenschaftlich begleiteten) Vorträgen und Ausstellungen; durch Herausgabe (auch wissenschaftlich begleiteter) Publikationen in (auch gesprochenem) Wort, (auch bewegtem) Bild und Schrift, sowohl in Print als auch beispielsweise im Internet;
- e) die Anleitung und Unterrichtung der Bevölkerung in dem südlich der Sahara gelegenen Teil des afrikanischen Kontinents zur Nutzung alternativer Energien (z.B. der Sonne) beispielsweise zur Nahrungszubereitung; die Anleitung und Unterrichtung der benannten Personenkreise hinsichtlich der Zubereitung von zum Verzehr geeigneten Wassers (Trinkwasseraufbereitung); die Anleitung der benannten Personenkreise über die Schutzmöglichkeiten gegen Ansteckung mit tropischen Krankheiten (bsp. Malaria), sowohl durch eigenes Tätigwerden, als auch durch Tätigwerden einer Hilfsperson i. S. des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- f) die Aufnahme von Tierwaisen im südlich der Sahara gelegenen Teil des afrikanischen Kontinents, deren Aufzucht und Auswilderung sowohl durch eigenes Tätigwerden, als auch durch Tätigwerden einer Hilfsperson i.S. des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- g) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den nationalen und internationalen Tierschutz zu.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche volljährige und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit und behält sich die Überprüfung des Mitgliedes auch während der Mitgliedschaft vor. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Kündigung bzw. Ausschluss durch den Vorstand

Zu a) die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.

Zu b) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Jedoch ist der Mitgliedsbeitrag für das

Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, noch zu entrichten. Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt auch nicht anteilmäßig.

Zu c) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt oder dem Verein aus anderen wichtigen Gründen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug geraten ist. Während des Zahlungsverzuges ruhen die Mitgliedsrechte.

Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Spenden ist ausgeschlossen.

Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand per Email oder Postweg unter Mitteilung der Tagesordnung mit vierzehntägiger Ankündigung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 – Beiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für natürliche Personen 50,00 € und für juristische Personen 100,00 €. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

(2) In folgenden Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf 25,00 € reduziert werden: Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende bzw. Mitglieder im freiwilligen sozialen Jahr.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Für neue Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Annahme fällig und ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu zahlen. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird der Beitrag im März des Geschäftsjahres eingezogen, bei Neumitgliedern mit Bestätigung der Annahme nach dem 31. März innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Annahme.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 10 – Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Vorstand

(1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt und besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer und dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein einzeln, jedes weitere Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

(5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 12 - Aufgabenbereich und Haftung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In dem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Gründungsmitglieder.

Sollten die Gründungsmitglieder nicht mehr dem Vorstand oder Verein angehören, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll sollte Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege unter der Zuhilfenahme elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung klären.

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13– Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von benannten/gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung von Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14- Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

§ 15– Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 16– Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.04.2015 verabschiedet und tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.